

Befreiung von kantonalen Vorschriften

WORUM ES GEHT

Grosse Energieverbraucher können auf der Basis der kantonalen Energiegesetze (Grossverbraucherartikel) zur Steigerung der betrieblichen Energieeffizienz verpflichtet werden. Es wird ein Reduktionsziel festgelegt und der Betrieb kann entscheiden, mit welchen Massnahmen der Energieverbrauch gesenkt und damit auch Betriebskosten gespart werden sollen. Ein Unternehmen ist ein Grossverbraucher, wenn der jährliche Wärmeverbrauch grösser ist als 5 GWh oder der Elektrizitätsbedarf 0.5 GWh pro Jahr übersteigt.

UZV: ENERGIEEFFIZIENZ MIT GEWINN

Als erfahrener Dienstleister im wirtschaftlichen Energie- und Klimaschutz-Management bietet die Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) Beratung, Prozessbegleitung und Know-how-Transfer. Als anerkanntes Bindeglied zwischen Wirtschaft und Politik gehen für EnAW-Kunden Klimaschutz, Energieeffizienz und staatliche Vorschriftenerfüllung Hand in Hand. Schlüssel dazu ist die Universalzielvereinbarung (UZV). Darin beschliesst ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen ihren Energie- und CO₂-Reduktionspfad. Werden die vereinbarten Effizienz- und Reduktionsziele über die freiwilligen Massnahmen erreicht, erfolgt die Befreiung von kantonalen Detailvorschriften.

OPTIMAL FÜR ENAW-MITGLIEDER UND NEUEINSTEIGER

Der Abschluss einer UZV eignet sich für Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die bereits mit der EnAW eine Zielvereinbarung (ZV) abgeschlossen haben und für solche, die neu einsteigen wollen.

ENAW-MITGLIEDER

Energiegruppen können ihre bestehende ZV einfach in eine UZV übertragen. Werden die Ziele erreicht oder wurden die Ziele bereits über die Anstrengungen zur Erfüllung des CO₂-Gesetzes erbracht, werden die Unternehmen ohne Mehraufwand auch von kantonalen Detailvorschriften befreit. ZV von Firmen im KMU- oder BM-Modell werden ebenfalls von den Kantonen akzeptiert.

NEUEINSTEIGER

Neueinsteigern bietet die EnAW einen bewährten und umfassenden Service bei der Zielsetzung sowie Definitionen, Umsetzung und Monitoring von wirtschaftlichen Energieeffizienz- und CO₂-Reduktionsmassnahmen sowie der administrativen Abwicklung der ZV/UZV mit Bund und Kantonen.

ENAW-PROZESS FÜR NEUEINSTEIGER

Das Unternehmen wird von einem erfahrenen EnAW-Moderator begleitet: Bei einem gemeinsamen Energie-Checkup im Betrieb wird ausgelotet, wo Energie und Wärme reduziert werden können. Es folgt die Ausarbeitung eines Massnahmenkatalogs in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen. Das Unternehmen schliesst eine Zielvereinbarung mit der EnAW ab und entscheidet selbst, welche Massnahmen wann umgesetzt werden. Die Zielerfüllung ist über einen Zeitraum von 10 Jahren vorgesehen (KMU-Modell). Unter Umständen kann sich ein ➔

DER WEG ZUR BEFREIUNG

1	Entscheid für eine UZV und Kontaktaufnahme mit EnAW-Moderator (Gruppe oder Einzelunternehmen im KMU-Modell)
2	Zielfixierung auf Basis bestehender ZV
3	Freigabe der Ziele
4	Versand der UZV an Vertragspartner zur Unterschrift durch den Moderator
5	Mit der Unterschrift der Kantone erfolgt die Befreiung



„Mit der UZV der EnAW schlagen wir unkompliziert zwei Fliegen mit einer Klappe. Die Befreiung von kantonalen Vorschriften funktioniert reibungslos und für den Betrieb sind die Energieeffizienzmassnahmen ein Gewinn.“

Pascal Salina, Programmverantwortlicher, Swisscom AG

UZV-VORTEILE AUF EINEN BLICK

- Einfacher Übertrag einer ZV in die UZV
- Wirtschaftliche Massnahmen
- Spielraum und Flexibilität
- Anrechnung laufende Massnahmen
- Kostengünstig:
 - Unveränderter Teilnehmerbeitrag
 - Keine weitere Datenerhebung
- Umfassender EnAW-Service:
 - Begleitung bei Definition und Umsetzung
 - Durchführung des Monitorings
- Vergünstigungen Dritter

Unternehmen auch einer bestehenden Energiegruppe anschliessen. Erfüllt es oder die Gruppe die gesetzten Ziele, wird es von den Detailvorschriften entbunden.

VOLLZUGSINSTRUMENT BEI ZIELVERFEHLUNG

Erreicht eine Energiegruppe die Ziele der UZV nicht, muss sie in einem Zusatzbericht die Abweichung begründen und Aktivitäten darlegen, mit denen es wieder auf den Zielpfad zurückkehrt. Verpasst die Gruppe ihr Ziel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, gilt die UZV als nicht erfüllt. Ein Kanton hat dann das Recht, die Vereinbarung zu kündigen und im eigenen Hoheitsgebiet einzelne Unternehmen zu einer Energieverbrauchsanalyse (EVA) zu verpflichten. Die EVA ist das zwingende Vollzugsinstrument der Kantone. Auf Basis der Resultate der EVA muss das Unternehmen zumutbare Massnahmen kurzfristig umsetzen.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

1. Worauf beziehen sich 5 GWh Wärme und 0,5 GWh Elektrizität?

Massgebend für die Systemabgrenzung der Verbrauchsstätte ist entweder der Elektrizitätszähler oder die Heizzentrale, welche(r) den Grenzwert für Grossverbraucher erreicht. Zu einer Verbrauchsstätte gehören sämtliche Gebäude und Anlagen, welche über diese Messstelle Energie beziehen.

2. Welche Zielgrössen werden in der UZV vereinbart?

Die beiden relevanten Zielgrössen sind die Energieeffizienz und CO₂-Intensität.

3. Welche Ziele gibt der Kanton vor?

Der Kanton gibt eine Gesamtenergie-Effizienzsteigerung vor. Der Richtwert liegt in der Regel bei 1.58 - 2% pro Jahr. Das Ziel wird jedoch immer unternehmensspezifisch definiert und orientiert sich am wirtschaftlichen Potenzial.

4. Von welchen Detailvorschriften kann sich ein Unternehmen befreien lassen?

Die Detailvorschriften sind kantonal geregelt und können in den Gesetzgebungen und Verordnungen der Kantone nachgeschlagen werden.

5. Warum sollen Unternehmen einer Gruppe eine UZV eingehen, wenn nicht alle Standortkantone der an einer Gruppe beteiligten Unternehmen den Grossverbraucherartikel umsetzen?

Zunächst müssen für den Übertrag einer ZV in eine UZV alle Gruppenmitglieder die UZV unterschreiben. Die Unternehmen, mit Standorten in Kantonen, die den Grossverbraucherartikel schon umsetzen, profitieren sofort vollumfänglich. Die Unternehmen, mit Standorten in Kantonen, die noch in den Einführungs vorbereitungen sind, profitieren sofort von lokalen Anreizen wie z.B. von Effizienzboni und sind bestens auf den zukünftigen Vollzug im Kanton vorbereitet.

6. In welchen Kantonen gilt Grossverbraucherartikel?

Heute ist der Grossverbraucherartikel in den Kantonen Zürich und Neuchâtel im Vollzug. Die Kantone AI, BE, BS, GL, GE, SG, SZ, SO, TG, TI und UR haben Anforderungen an die Grossverbraucher auf Gesetzesstufe beschlossen (Stand Mai 2011). Der jährliche Bericht der EnDK, 'Stand der Energiepolitik in den Kantonen' gibt über den aktuellen Vollzugsstand der Kantone Auskunft.

INTERVIEW MIT HANSRUEDI KUNZ

Präsident der EnFK



Weshalb haben die Kantone den Grossverbraucherartikel beschlossen?

Im Gegensatz zu Einfamilienhäusern können Grossverbraucher oftmals nicht zweckmässig über Detailvorschriften gesteuert werden. Spezialwissen ist gefragt. Darum sollen die Energiespezialisten dieser Unternehmen aufzeigen, wie beste Energieeffizienz zu vertretbaren Kosten zu erreichen ist.

Warum empfehlen Sie Unternehmen eine UZV mit der EnAW?

Die Zielvereinbarung gibt dem Unternehmen Spielraum. Es kann selber entscheiden, wie das Ziel erreicht werden soll. Die EnAW unterstützt das Unternehmen bei der Erarbeitung und der Erfolgskontrolle zur Vereinbarung.

Grossverbraucher haben Standorte in verschiedenen Kantonen. Wie ist eine unkomplizierte Anerkennung der UZV garantiert?

Die Kantone arbeiten im Energiebereich über die EnDK und die EnFK zusammen und lösen anstehende Probleme soweit möglich gemeinsam. Die Anerkennung der UZV ist ein Beispiel für diese Zusammenarbeit.

DIE ENFK

Die Energiefachstellenkonferenz (EnFK) ist der EnDK angegliedert. In der EnFK haben die operativen Leiter der kantonalen Energiebehörden Einsitz. Sie sind für die Umsetzung des Grossverbraucherartikels zuständig und bearbeiten Fragen zur Koordination und Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit im Energiebereich.

WEITERE INFORMATIONEN

www.endk.ch/vollzugshilfen.html
(s. EN 15)
www.enaw.ch (s. Partner, Kanton)

KONTAKT

OLIVER LUDER
Projektleiter EnAW
oliver.luder@enaw.ch
044 421 34 23